

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 244 vom 12. Juli 2017

BE Obergericht, 2017-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_244

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 244 du 12 juillet 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 244 del 12 luglio 2017

Regeste

Verlängerung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 6

Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft am 13. Juni 2017 dem IRM den Auftrag erteilt hat, Ergänzungsfragen zu beantworten. Zur Begründung hielt die zuständige Staatsanwältin fest: «Sowohl der Verteidiger des Beschuldigten als auch die beiden Anwälte der Opfer haben sich ausführlich zum Gutachten geäußert. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass den Parteien die Schlussfolgerungen und der Weg zu diesen Schlussfolgerungen nicht klar sind.» Zudem geht aus der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft im Beschwerdeverfahren hervor, dass auch sie selber von der Relevanz des in Auftrag gegebenen Gutachtens ausgeht. So hält sie fest, dass das Ergänzungsgutachten auf die Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde zur Spurenlage eingehen müsse. Und weiter: «Bis zum Vorliegen dieses Ergänzungsgutachtens hat sich an der dargelegten dringenden Tatverdachtslage nichts geändert und es ist auf die bisherigen Ausführungen abzustellen.» Mit anderen Worten ist auch aus Sicht der Staatsanwaltschaft für die Frage nach dem dringenden Tatverdacht von Bedeutung, welche Feststellungen im Ergänzungsgutachten getroffen werden.

E. 7

Dieser Auffassung schliesst sich die Kammer an. Für das Vorliegen des dringenden Tatverdachts zum heutigen Zeitpunkt wird vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen im Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 12. Juni 2017 verwiesen (E. 2.1). Dem IRM wurden nun aber am 13. Juni 2017 – mithin nach dem Entscheid der Vorinstanz – ergänzende Fragen unterbreitet, welche nach Auffassung sämtlicher Parteien relevant sind für die weitere Beurteilung des dringenden Tatverdachts. Gemäss den Ausführungen in der staatsanwaltschaftlichen Stellungnahme wird dieses Ergänzungsgutachten spätestens am 13. Juli 2017 bei ihr eintreffen. Es rechtfertigt sich, die Haft so lange aufrecht zu erhalten, bis die Staatsanwaltschaft angemessen auf das Gutachten reagieren und die weiteren Schritte einleiten kann.

E. 8

Daran vermag auch das Vorbringen der Staatsanwaltschaft, bei der beantragten Verlängerung der Untersuchungshaft um drei Monate würde bereits wegen den übrigen, vom Beschwerdeführer eingestandenen Delikten (Widerhandlung gegen das Ausländergesetz, mehrfacher Diebstahl, etc.) bzw. der hierfür auszusprechenden Strafe keine Überhaft vorliegen, nichts zu ändern. Zwar scheint eine Gesamtstrafe für sämtliche Nebendelikte im Bereich von sechs Monaten tatsächlich als vertretbar. Es waren jedoch

nicht diese Vorfälle, welche Anlass zur Untersuchungshaft gaben. Der Festnahmebefehl wurde durch die Staatsanwaltschaft erst wegen dem Tatbestand der sexuellen Nötigung ausgestellt. Weder im Antrag zur Untersuchungshaft, noch im Haftverlängerungsantrag wurde auf die übrigen Delikte – ausser im Sinne einer Randbemerkung im Zusammenhang mit der Verhältnismässigkeit – eingegangen. Es kann nun nicht sein, dass allein diese Nebendelikte, sollte der dringende Tatverdacht für die Hauptdelikte tatsächlich wegfallen, die Fortsetzung der Untersuchungshaft rechtfertigen.

E. 9

Diesen Ausführungen zufolge ist die Beschwerde insoweit gutzuheissen, als Ziff. 1 des angefochtenen Entscheids, mit welcher die Untersuchungshaft um drei Monate verlängert worden ist, aufzuheben und dahingehend zu modifizieren ist, als die Ver-

6 längerung auf eine Dauer von zwei Monaten, d.h. bis am 6. August 2017, beschränkt wird. Soweit weitergehend ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung des amtlichen Anwalts des Beschwerdeführers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das urteilende Gericht am Ende des Verfahrens festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 i.V.m. Art. 138 Abs. 1 StPO). Es ist darauf hinzuweisen, dass derjenige Teil der Entschädigung, welcher auf das Beschwerdeverfahren fällt – im Falle einer Verurteilung des Beschwerdeführers – von der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 Bst. a f. StPO ausgenommen ist. Der Beschwerdeführer hat diese Kosten weder dem Kanton zurückzuzahlen, noch muss er dem amtlichen Anwalt die Differenz zwischen amtlichem und vollem Honorar erstatten.

7 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.